

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2022/221

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	17.11.2022	Beschlussfassung			
Gemeinderat	öffentlich	21.11.2022	Beschlussfassung			

Neugestaltung der Betreuungsbausteine und der Vergabekriterien in den Kindertageseinrichtungen in Biberach

I. Beschlussantrag

1. Der Betreuungsbaustein GT55 entfällt zum Ende des lfd. Kindergartenjahres 2022/23 ersatzlos. Die davon betroffenen Gruppen werden auf den Betreuungsbaustein GT45 umgestellt.
2. Die Betreuungsbausteine mit 30h, 35h und 45h werden unverändert mit der jeweiligen Betriebsform (RG, VÖ bzw. GT) angeboten.
3. Die Vergabekriterien werden, wie unter Ziff. 4.2 dargestellt, beschlossen.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Im Zuge der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen und der künftigen Gestaltung der Elternbeiträge hat der Gemeinderat am 16.05.2013 (DS 88/2013/1) die Einführung der aktuellen Betreuungsbausteine mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30h, 35h, 45h und 55h beschlossen. Die Umsetzung der neuen Betreuungsbausteine erfolgte mit der Einführung der aktuellen Gebührensystematik zum Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 (DS 225/2013 und 2013-1). Die Betreuungsbausteine haben sich grundsätzlich bewährt. Gleichwohl müssen wir auf aktuelle Entwicklungen wegen des akuten Fachkräftemangels reagieren und die Betreuungszeiten am tatsächlichen Bedarf neu justieren, um den Eltern weiterhin verlässliche Betreuungszeiten für ihre Kinder anbieten zu können. Aus diesem Grund schlagen wir vor, den Betreuungsbaustein mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 55h ersatzlos zu streichen. In den davon betroffenen Gruppen wird die Betreuungszeit auf 45 Wochenstunden reduziert. Damit gibt es für die Ganztagesbetreuung nur noch ein einheitliches Modell, bei dem die Einrichtungen die Ausgestaltung der Öffnungszeiten jedoch einrichtungsspezifisch, idealerweise in Abstimmung mit dem Elternbeirat, festlegen können.

Die Vergabekriterien wurden auf der Grundlage der Rückmeldungen der freien Träger und des Gesamtelternbeirats überarbeitet und modifiziert. Dabei wurden insbesondere die Belange berufstätiger Alleinlebender und der Geschwisterkinder gestärkt. Zudem sollen die überarbeiteten

Kriterien bei Bedarf zukünftig eine bedarfsgerechte Vergabe der Ganztagesbetreuungsplätze ermöglichen.

Die Vorlage berücksichtigt auch den Antrag der Freien Wähler zum Haushaltsplan 2022 zur Überprüfung der gesamten Betreuungsstruktur an den Biberacher Kindertageseinrichtungen.

2. Betreuungsbausteine

2.1. Historie

Im Zuge der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen wurde in Zusammenarbeit mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) und unter Beteiligung aller freien Träger von Kindertageseinrichtungen und dem Gesamtelternbeirat (GEB) ein neues Betreuungszeitenmodell und ein neues Gebührenmodell entwickelt. Beide Modelle wurden zu Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 umgesetzt. Erklärtes Ziel war, die z. T. deutlichen Unterschiede bei den Betreuungszeiten, den Schließtagen, der Geschwisterermäßigung, der Gebührenfestsetzung usw. für die Biberacher Familien zu vereinheitlichen und damit transparenter zu gestalten.

2.2. Entwicklung

Bei den Betriebsformen Regelbetreuung (RG), Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) und Ganztags (GT) ist seit vielen Jahren ein Trend weg von RG- und hin zu VÖ- oder GT-Gruppen feststellbar. Die Verteilung der Gruppen stellt sich mit Stand 2. Quartal 2022 wie folgt dar:

Betriebsform	Gruppen	Anteil	Gruppen	Anteil	Gruppen	Anteil	Gruppen	Anteil
	2015/16	in %	2017/18	in %	2019/20	in %	2021/22	in %
RG30/RG35	27	48,2 %	20	32,8 %	18	28,6 %	17	25,0 %
VÖ30/VÖ35	10	17,9 %	16	26,2 %	22	34,9 %	28	41,2 %
GT45/GT55	19	33,9 %	25	41,0 %	23	36,5 %	23	33,8 %
Gesamt	56	100 %	61	100 %	63	100 %	68	100 %

Mit der vollständigen Inbetriebnahme der Gruppen im Hauderboschen und in der Sandgrabenstraße wird sich die Zahl der VÖ-Gruppen auf 29 und die Zahl der GT-Gruppen auf 27 erhöhen. Insgesamt steigt die Zahl der Kindergartengruppen dann auf 73 Gruppen. Von den aktuell 23 GT-Gruppen haben 8 GT-Gruppen (ohne Krippen) den Betreuungsbaustein GT55, davon können 4 Gruppen derzeit auf Grund von Personalmangel nur eine Betreuungszeit von 45 Wochenstunden anbieten. Bei den restlichen GT55-Gruppen wird die Sicherstellung des Betreuungsangebots zunehmend schwieriger. Selbst bei VÖ35-Gruppen mussten die Öffnungszeiten bereits für längere Zeit auf den Betreuungsbaustein VÖ30 reduziert werden.

2.3. Personalbedarf

Nachstehend sind die Personalschlüssel der einzelnen Betreuungsformen dargestellt. Berücksichtigt ist hierbei bereits die Vereinheitlichung der Schließtage bei den unterschiedlichen Betriebsformen ab dem Kalenderjahr 2023 auf dann 25 Schließtage sowie 30 Urlaubstage. Die Vorbereitungszeit ist mit 5 Std./Woche/Gruppe enthalten. Noch nicht berücksichtigt sind die Auswirkungen

gen aus dem aktuellen Tarifabschluss mit den dort genannten 4 Regenerationstagen. Zur Umsetzung dieser Regelung liegen vom KVJS noch keine Informationen vor.

Betriebsform	Wochenstunden	Stellenschlüssel	Plätze/Gruppe
RG/AM	30	2,17	25
RG/AM	35	2,55	25
VÖ/AM	30	2,17	22
VÖ/AM	35	2,55	22
GT/AM	45	3,20	20
GT/AM	55	3,92	20

In **Anlage 1** sind die Betreuungsbausteine der Biberacher Kindertageseinrichtungen dargestellt.

2.4. Betreuungsbedarf

In den letzten Jahren ist ein kontinuierlich zunehmender Betreuungsbedarf festzustellen. Dieser zunehmende Betreuungsbedarf hat mehrere Gründe:

- Steigende Einwohnerzahl
- Steigende Geburtenquote
- Steigende Anmeldezahlen im U3-Bereich
- Nachfrage nach längeren Betreuungszeiten.

Alle Faktoren bedingen eine steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen und damit einen steigenden Personalbedarf. Die steigende Nachfrage nach pädagogischen Fachkräften trifft landes- bzw. bundesweit auf einen nahezu leergefegten Arbeitsmarkt. Neben Fragen zur Form der Personalakquise müssen wir zusätzlich Fragen nach dem konkreten, tatsächlichen Betreuungsbedarf stellen. Der zeitliche Umfang zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ist weder im SGB VIII noch im KiTaG genannt. Die Grundversorgung wird jedoch bei einem zeitlichen Umfang von 30 Wochenstunden als erfüllt angesehen. Ergänzend soll für die Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung stehen. Es ist zu konstatieren, dass aktuell nicht mehr alle Betreuungswünsche in der institutionellen Kinderbetreuung erfüllt werden können. Hier ist auf absehbare Zeit auch keine Verbesserung zu erwarten. Um möglichst vielen Kindern den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen, müssen die vorhandenen Ressourcen bestmöglich aufgeteilt werden und gegebenenfalls Ganztagesplätze gezielt für Eltern mit entsprechenden Beschäftigungsumfängen zur Verfügung gestellt werden.

2.5. Zukünftiges Betreuungsangebot

Die Grundversorgung mit 30 Stunden je Woche wird in Biberach durch die beiden Betriebsformen RG bzw. VÖ mit 30 Wochenstunden angeboten. Bei den Betriebsformen mit einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden gibt es aus unserer Sicht keinen Änderungsbedarf.

Der nächste Betreuungsbaustein umfasst Betreuungszeiten von 35 Wochenstunden (RG und VÖ). Der Stellenmehrbedarf für die 39 Gruppen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Std. gegenüber 30 Std. beträgt rd. 14,82 Stellen. Dieser Betreuungsbaustein ist ein gutes Angebot für teilzeitbeschäftigte Eltern und sollte beibehalten werden. Eine gezielte Steuerung des Bedarfs für die Betreuungszeit ab 35 Wochenstunden wäre z. B. über Zugangskriterien im Rahmen des Anmeldeverfahrens möglich, ist aus unserer Sicht aktuell aber nicht zwingend erforderlich.

Benötigen Eltern längere Betreuungszeiten, haben sie aktuell die Wahl zwischen den Betreuungsbausteinen GT45 und GT55. Sie beinhalten eine Ganztagesbetreuung mit 45 bzw. 55 Wochenstunden. Der Baustein GT55 bietet eine tägliche Betreuungszeit von 11 Stunden. Dieses Angebot ist eine absolute Ausnahme im Landkreis und darüber hinaus. Die insgesamt 8 Kindergartengruppen mit Betreuungsbaustein GT 55 erzeugen einen Stellenmehrbedarf von insgesamt 5,76 Stellen gegenüber GT-Gruppen mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit. Die Kinderkrippen sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

In der AG-Kindergarten am 03.05.2022 und am 05.10.2022 haben wir die Notwendigkeit erläutert, die Betreuungsbausteine an die tatsächlichen Entwicklungen und Bedürfnisse anzupassen. Hier haben wir insbesondere den Betreuungsbaustein GT55 im Fokus, der den höchsten Personalbedarf hat. Aus der Diskussion in der AG-Kindergarten haben wir eine große Offenheit zur Veränderung des aktuellen Angebots, insbesondere beim Betreuungsbaustein GT55, mitgenommen.

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem Betreuungsbaustein GT45 (aktuell 15 Gruppen) und der zunehmenden Nachfrage nach diesem Betreuungsmodell, schlagen wir vor, ab dem Kindergartenjahr 2023/24 nur noch diesen GT-Betreuungsbaustein anzubieten und den Betreuungsbaustein GT55 ersatzlos zu streichen. Die pädagogischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen sprechen für die Konzentration auf GT45. In vielen Tarifverträgen beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden und weniger. Insofern ist diese Betreuungszeit für den Großteil der berufstätigen Eltern ausreichend. Dies wird auch durch die Nutzerfrequenzanalyse vom Okt. 2021 (**Anlage 2**) bestätigt, die ergeben hat, dass in den 5 untersuchten Gruppen die Hauptbetreuungszeit im Zeitfenster von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr lag. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden ergibt sich ein breites Spektrum von Gestaltungsmöglichkeiten bei der einrichtungsspezifischen Öffnungszeit, z. B. Mo-Do 9,50 Std. und Freitag 7,0 Stunden. Zudem sind bei der Personalakquise von pädagogischen Fachkräften insbesondere die langen Dienstzeiten am Abend und am Freitagnachmittag problematisch, zumal im Stadtgebiet selbst und im angrenzenden Umland eine Vielzahl von Stellen mit deutlich attraktiveren Arbeitszeiten angeboten werden.

Der Umfang der Betreuungsbausteine hat auch Auswirkungen auf die Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Die gesamte FAG-Zuweisung pro Kind (2022 - 3.692 €) erhalten wir ab einer Betreuungszeit von mehr als 44 Wochenstunden, zwischen 39 und 44 Wochenstunden Betreuungszeit beträgt die Zuweisung nur 90 % hieraus.

Wichtigstes Argument bei der Kinderbetreuung ist für die Eltern die Verlässlichkeit. Nachdem zwischenzeitlich immer häufiger bei Personalausfällen die Betreuungszeiten reduziert werden müssen, da keine bzw. nicht ausreichend Vertretungskräfte zur Verfügung stehen, entsteht insbesondere für berufstätige Eltern mit längeren Betreuungsbausteinen die prekäre Situation, dass sie sich von einem Tag auf den anderen auf kürzere Betreuungszeiten einstellen und die Kinderbetreuung anderweitig organisieren müssen, wobei die Dauer solcher Interimslösungen nicht in jedem Fall mit einer Zeitschiene verknüpft werden können. Ein wichtiger Schritt, um diese Verlässlichkeit wieder zu verbessern, ist deshalb, die Betreuungsangebote auf bedarfsgerechte Modelle zu konzentrieren, um das vorhandene Personal in diesen Zeiten gezielt einsetzen zu können.

Wie schlagen daher vor, den Betreuungsbaustein GT55 ersatzlos zum Ende des lfd. Kindergartenjahres 2022/23 zu streichen. In der Ganztagesbetreuung wird ab dem Kindergartenjahr 2023/24 nur noch der Betreuungsbaustein GT45 mit einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden angeboten. Die tägliche Betreuungszeit kann einrichtungsspezifisch festgelegt werden. Hierbei soll der Elternbeirat beteiligt werden. An kooperierenden Standorten, z. Bsp. Kindergarten/Krippe, sollen die Betreuungszeiten und -bausteine abgestimmt werden. Nach Möglichkeit sollen die Öffnungszeiten über die Einrichtungen verteilt unterschiedlich sein, um die verschiedenen Bedarfe abzudecken. Sofern Eltern einen über 9,5 Std. je Tag (Mo-Do) und Freitag 7 Std. hinaus gehenden Betreu-

ungsbedarf haben, wird dieser in Zukunft über individuelle Betreuungsmöglichkeiten (Tagespflegerpersonen, Au-Pair usw.) abgedeckt werden müssen. Zudem stehen wir in Austausch mit einer großen Biberacher Firma um abzuklären, ob ein eventueller Bedarf an zusätzlicher Randzeitenbetreuung durch einen Drittanbieter abgedeckt werden könnte. Für einen weiteren Ausbau der Betreuungsangebote mit der Möglichkeit der Kinderbetreuung am Wochenende, in den Abendstunden und ggfs. ein 24-Stunden-Angebot sehen wir derzeit keine Möglichkeit zur Umsetzung.

Die Abschaffung des Betreuungsbausteins GT55 wird auch Auswirkungen auf die Hortbetreuung der Grundschul Kinder haben. Wie bereits in der Vorlage 2022/061 dargestellt, muss auch die Schulkindebetreuung im Hinblick auf die vorhandenen Doppelstrukturen, den Fachkräftemangel und den bereits beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung neu aufgestellt werden. Hier muss es weiterhin das Ziel sein, dass sich die angebotenen Betreuungszeiten der Ganztagesgrundschule bzw. der Schulkindebetreuung an den GT-Zeiten der Kindertageseinrichtungen orientieren, damit Eltern im Elementar- und im Primarbereich vergleichbare Betreuungsangebote mit einheitlichen Betreuungsbausteinen haben. Wir werden die Weiterentwicklung der Schulkindebetreuung in einer gesonderten Vorlage darstellen.

3. Personalbindung und -gewinnung

Der Bedarf nach pädagogischem Fachpersonal für die Kindertageseinrichtungen ist landes- bzw. bundesweit sehr hoch und wird, lt. diversen, in jüngster Zeit publizierten Prognosen, weiter steigen. Durch Kündigung oder Schwangerschaft freiwerdende Stellen können bereits seit geraumer Zeit, wenn überhaupt, nur mit deutlicher Verzögerung nachbesetzt werden. Nachdem nahezu alle Kindergartenträger im Umkreis entweder nach kirchlichem oder kommunalem Tarif vergüten, spielt das Einkommen bei einem Arbeitsplatzwechsel der päd. Fachkräfte (päd. FK) wohl eine eher untergeordnete Rolle. Wir sind davon überzeugt, dass in Zukunft nur der Arbeitgeber bei der Personalbindung und -gewinnung erfolgreich sein wird, der in verschiedenen Punkten von den aktuellen Mitarbeitenden und potentiellen Mitarbeitenden positiv wahrgenommen wird.

Neben diversen Benefits wie umfangreichere Leitungsfreistellung, Einführung Hauswirtschaft, Einführung stellvertretende Einrichtungsleitungen, übertarifliche Gruppenleiterzulage, Eingruppierung PiA und B. A. in S8a Stufe 2, Erhöhung Kindergartenbudgets – insbesondere des Fortbildungsbudgets, Faktorisierung der U3-Kinder, unbefristete Weiterbeschäftigung geeigneter Auszubildenden sowie sämtliche für alle städtischen Mitarbeitenden zusätzlich angebotenen Leistungen, gehören u. E. hierzu auch attraktiv ausgestattete Kindertageseinrichtungen. Hier hat der Gemeinderat mit der Zustimmung zum vorgelegten Digitalisierungskonzept einen wichtigen Beschluss gefasst. Dieser Beschluss muss nun zeitnah von den zuständigen Ämtern umgesetzt werden. Für die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Weiterentwicklung der jeweiligen Kindertageseinrichtung sind die Leitungsteams in den Einrichtungen gefordert. Hinzu kommt die Notwendigkeit einer positiven und aktiven Außendarstellung der Einrichtungen und des Trägers. Hier sind über den Instagram-Account „kitastadtbc“ erste Erfolge zu verzeichnen. Weitere Maßnahmen in diese Richtung müssen folgen.

Ein wichtiger Schritt ist aus unserer Sicht auch, Belegplätze für pädagogische Fachkräfte ohne Wohnsitz in Biberach zu schaffen. Die Verwaltung wird sich daher in Abstimmung mit den freien Trägern Gedanken darüber machen, unter welchen Voraussetzungen (Mindestarbeitsumfang; Nachweis, dass kein Betreuungsplatz in der Heimatgemeinde zur Verfügung steht; Kündigungsmöglichkeit des Kigaplatzes bei Ausscheiden der Fachkraft, u. ä.) pädagogischen Fachkräften ohne Hauptwohnsitz in Biberach ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Diese Maßnahme kann dazu beitragen, dass Mütter nach ihrer Elternzeit wieder schneller in ihren Beruf und damit in unsere Einrichtungen zurückkehren können. Gleichzeitig kann dabei durch die Aufnahme eines einzelnen auswärtigen Kindes unter Umständen der Betrieb ganzer Gruppen sichergestellt werden.

4. Vergabekriterien

4.1. Historie

Mit der Einführung des Kindergartenverwaltungsprogramms NH-Kita wurde auch die Kindergartenanmeldung zentralisiert und gleichzeitig wurden neue Vergabekriterien eingeführt. Für das Kindergartenjahr 2021/22 wurden die Kiga-Plätze erstmals mit dem neuen Vergabeverfahren vergeben. Die Kindergartenanmeldung ist nun nur noch über ein Internetportal, in Ausnahmefällen über die Kindertageseinrichtungen, möglich. Die Vergabekriterien sind bepunktet. Bei der Anmeldung werden die definierten Kriterien abgefragt und automatisch mit den hinterlegten Punkten bepunktet. Erreichen Kinder die gleiche Punktzahl, erfolgt die Platzvergabe in der Altersreihenfolge. Bei der Einführung der Vergabekriterien wurde zugesagt, die Vergabekriterien zu evaluieren und ggfs. nachzusteuern. Zu Beginn des Kindergartenjahres 2021/22 haben wir bei den freien Trägern und dem Gesamtelternbeirat die Erfahrungen aus der ersten Vergaberunde abgefragt und dabei nachstehende Rückmeldungen erhalten:

- Geschwisterkinder stärker berücksichtigen
- Nachweise für Beschäftigungsumfänge verlangen
- Nicht berufstätige Familien/sozial schwache Familien sind benachteiligt
- Ehrenamt für Trägerverein berücksichtigen
- Getrennte Kriterien für GT und VÖ
- Besuch einer Kinderkrippe/Tagespflegeperson (TPP) – Erhöhung auf 2 Punkte
- Geschwisterkinder in der Einrichtung/Waldorfschule oder einer waldorfpädagogischen Einrichtung – 5 Punkte
- Mitarbeiterkinder / Vorstandskinder – 2 Punkte
- Sonderfälle, die sich nicht an bestimmten Kriterien festmachen lassen – bis 8 Plätze / 20 % freie Vergabe durch den Träger
- Wohnortnähe als Kriterium
- Punktevergabe bei nicht erwerbstätigen Personen / Familien fragwürdig
- Keine Bevorzugung von Familien mit nur einem Erwerbstätigen gegenüber Familien mit zwei Erwerbstätigen

Auf Grund der Rückmeldungen haben wir die Vergabekriterien überarbeitet und in der AG-Kindergarten am 03.05.2022 vorgestellt und erläutert. Weder aus der Diskussion in der AG-Kindergarten noch im Nachgang zu der AG-Sitzung sind Änderungswünsche gegenüber den vorgestellten Modifizierungen artikuliert worden.

4.2. Modifizierung der Vergabekriterien

Nachstehend die Modifizierung der Vergabekriterien:

- Hauptwohnsitz Biberach - 20 Punkte unverändert
- Alleinlebend, nicht erwerbstätig – 0 Punkte, bisher 1 Punkt
- Alleinlebend, erwerbstätig – 8 Punkte, bisher 5 Punkte
- Familie, kein Elternteil erwerbstätig – 0 Punkte, bisher 0 Punkte
- Familie, ein Elternteil erwerbstätig – 0 Punkte, bisher 1 Punkt
- Familie, beide Elternteile erwerbstätig – 5 Punkte, bisher 2 Punkte
- Beschäftigungsumfang wird nur noch in zwei Stufen berücksichtigt ($\leq 60\%$, $\geq 60\%$) – bisher 4 Stufen ($\leq 20\%$, 21-50%, 51-75% und 76-100%), bei Familien mit nur einem Erwerbstätigen werden hierfür keine Punkte berücksichtigt.
- Geschwisterkind in der Einrichtung – 5 Punkte, bisher 1 Punkt
- Besuch einer Kinderkrippe/TPP – 1 Punkt, bisher 1 Punkt

- Biberacher Elternteil als päd. Fachkraft mit mind. 50 % für RG/VÖ-Platz in Biberacher Kita beschäftigt – 5 Punkte, bisher 0 Punkte
- Biberacher Elternteil als päd. Fachkraft mit mind. 75 % für GT-Platz in Biberacher Kita beschäftigt – 5 Punkte, bisher 0 Punkte
- Funktionsstelle im Trägerverein – 1 Punkt, bisher 0 Punkte

Ziele der o. g. Modifizierungen sind:

- Stärkung berufstätiger Alleinlebender
- Wegfall der Bepunktung für Erwerbstätigkeit, sofern nicht beide Elternteile erwerbstätig sind und damit Gleichbehandlung mit Familien/ Alleinerziehende ohne Erwerbstätigkeit
- Stärkung Geschwisterkind, jedoch nicht kumulativ, z. Bsp. bei Zwillingen
- Besuch einer Krippe/TPP nicht kumulativ, z. Bsp. bei Zwillingen
- Biberacher Elternteil als päd. Fachkraft (§7 KiTaG) mit mind. 50 % in Biberacher Kindertageseinrichtung beschäftigt – Anreiz für päd. Fachkräfte früher aus der Elternzeit zurückzukommen
- Funktionsstellen im Trägerverein – max. 7 Funktionsstellen berücksichtigungsfähig, Vorstand, stv. Vorstand, Schriftführer, Beisitzer, Kassenwart

Die Bepunktung ermöglicht gleichzeitig eine bedarfsgerechte Verteilung der Plätze. Alleinlebende ohne Erwerbstätigkeit, Familien ohne Erwerbstätigen oder mit nur einem Erwerbstätigen erhalten die gleichen Punktzahlen. Diese Kinder konkurrieren also gleichwertig um Kindergartenplätze (in der Regel RG oder VÖ Plätze). Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Alter der Kinder. Berufstätige Eltern (beide Elternteile berufstätig oder alleinerziehend und berufstätig) sind durch die zusätzlichen Punkte automatisch im Vorteil und haben bei Engpässen höhere Chancen auf einen GT-Platz. Das ABBS wird die Auswirkungen der neuen Kriterien und auch die Nachfrage nach GT-Plätzen auch in Zukunft kritisch im Auge behalten. Bei Bedarf könnte zu einem späteren Zeitpunkt immer noch eine Mindestpunktzahl für GT-Plätze festgelegt werden, um diese bedarfsgerecht an berufstätige Eltern zu vergeben.

Den Vorschlag, die Wohnortnähe als Kriterium zu berücksichtigen haben wir nicht berücksichtigt, da Eltern eine freie Platzwahl haben, nicht in allen Stadtteilen/Stadtvierteln alle Betreuungsangebote verfügbar sind und dadurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand generiert werden würde. Den Wunsch, auch für „sonstige Beschäftigte“ eines Trägervereins Punkte zu vergeben, haben wir nicht berücksichtigt, da sich hier kein „Vorteil“ für die jeweilige Kindertageseinrichtung ergibt und dieses „Privileg“ im Zuge der Gleichbehandlung auch für alle anderen Einrichtungsträger Anwendung finden müsste. Werden Betreuungsplätze an Kinder ohne Berücksichtigung der städt. Aufnahmekriterien vergeben (nur mit Zustimmung der Stadt Biberach möglich), wird für diese Plätze nur der gesetzliche Mindestzuschuss gewährt (Belegplätze).

Auswärtige Kinder können weiterhin nur dann aufgenommen werden, wenn keine Biberacher Kinder auf einer Warteliste stehen. Auswärtige Kinder, die von TPP in Biberach oder Großeltern oder „Freunden und Bekannten“ mit Hauptwohnsitz in Biberach betreut werden, werden bei der Platzvergabe nicht als Biberacher Kinder behandelt.

Stehen für auswärtige Kinder Betreuungsplätze zur Verfügung, werden zunächst Kinder aufgenommen, die nachweislich von Familienangehörigen bzw. TPP in Biberach betreut werden **und** deren Eltern in einem Unternehmen mit Sitz in Biberach arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren bzw. eine Schule besuchen. Sonstige auswärtige Kinder können nur auf darüber hinaus nicht benötigte, freie Plätze aufgenommen werden.

Für Geschwisterkinder werden keine Plätze freigehalten. Sie erhalten jedoch fünf zusätzliche Punkte, damit sie, bei sonst gleicher Punktzahl und gleichem Aufnahmedatum, bevorzugt einen Platz erhalten. Dadurch soll Eltern nach Möglichkeit erspart werden, dass ihre Kinder in zwei verschiedenen Einrichtungen betreut werden.

Bei den Aufnahmekriterien nicht berücksichtigt sind, wie bisher, Aufnahmeempfehlungen des „Allgemeinen Sozialen Dienstes“ (ASD) und Härtefallanträge. Hierbei handelt es sich um Ausnahmefälle, die i. d. R. nicht am normalen Anmeldeverfahren teilnehmen (können), da sie unterjährig auftreten und dann nach Platzverfügbarkeit zu entscheiden sind. Diese Fälle können weiterhin vom jeweiligen Träger in Abstimmung mit der Stadt Biberach im Einzelfall entschieden werden.

In der **Anlage 3** sind die modifizierten Aufnahmekriterien in tabellarischer Form dargestellt. Derzeit empfehlen wir noch keine differenzierten Vergabekriterien für die einzelnen Betreuungsbausteine. Wir schlagen vor, die Vergabekriterien wie unter Ziff. 4.2 dargestellt, zu beschließen. Zum Nachweis des Betreuungsbedarfs muss bei Anmeldungen für die Ganztagesbetreuung ein Beschäftigungsnachweise für den Zeitpunkt des Betreuungsbegins vorgelegt werden. Sofern sich die Vergabesituation weiter verschärft, müssen ggfs. für die einzelnen Betreuungsbausteine die Vergabekriterien differenziert werden.

5. Gebühren / Kostendeckung

Der Antrag der Freien Wähler beinhaltet unter anderem die Bitte, das Thema Kostendeckungsgrad und Gebührentatbestände / Buchungssätze genauer zu beleuchten. Im Folgenden sind entsprechende Ausführungen dargestellt.

5.1. Landesrichtsatz

Der Landesrichtsatz für die Kindergartengebühren wird von den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden sowie den kommunalen Spitzenverbänden für jedes Kindergartenjahr neu festgesetzt. Das dabei angestrebte Ziel einer Kostendeckung von 20 % wird dabei seit Jahrzehnten nicht erreicht. Die Anwendung des Landesrichtsatzes ist für die Kommunen und Kindergartenträger nicht verpflichtend. Gleichwohl ist der Landesrichtsatz eine Orientierungsgröße und wird häufig bei der Berechnung der kommunalen Abmangelbeteiligung bei den Einrichtungen der freien Träger mit zu Grunde gelegt. Gründe für das Nichterreichen der „angestrebten“ Kostendeckung von 20 % sind u. a. die sog. „Familienbezogene Sozialstaffelung“, d. h. je mehr Kinder unter 18 Jahren in einer Familie leben, umso stärker wird die Kindergartengebühr ermäßigt. Diese Ermäßigung hat selbstverständlich Auswirkungen auf die Kostendeckung. Ein weiterer Grund für das Nichterreichen des angestrebten Kostendeckungsgrads ist die versetzte, unterjährige Aufnahme der Kinder in die jeweilige Betreuungseinrichtung. Dadurch sind nicht alle Plätze einer Einrichtung ganzjährig belegt.

5.2. Weitere Faktoren zur Beeinflussung des Kostendeckungsgrads

Neben den oben beschriebenen Gründen haben auch örtlich beschlossene Regelungen Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad der Kindertageseinrichtungen. Hier gibt es Beschlüsse, die sich auf die Erträge und ebenso auf die Aufwendungen auswirken.

5.2.1. Erträge

- Kindergartengebühren generell 10 % unter Landesrichtsatz (ca. 530.000 € insgesamt für städtische und freie Träger)
- Beitragsfreies letztes Kindergartenjahr (ca. 300.000 € für städtische und freie Träger)
- Härtefallregelung (Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad jedoch sehr gering)

5.2.2. Aufwendungen

- Leitungsfreistellung über KVJS-Vorgaben
- Übertarifliche Gruppenleitungszulage
- Eingruppierung Stufe 2 PiA und B. A.-Absolventen nach Abschluss der Ausbildung
- Schaffung stellvertretende Einrichtungsleitungen
- Hauswirtschaftskräfte
- Reduzierung der Anrechnung von Anerkennungspraktikantinnen
- Nichtanrechnung der PiA-Auszubildenden
- Zusätzliche Sprachförderung
- Anzahl der Ausbildungsplätze

Sämtliche aufgeführten Tatbestände im Bereich der Aufwendungen hatten bzw. haben weiterhin ihre Berechtigung. Die Rücknahme von Beschlüssen auf der Aufwendungsseite hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für die Arbeit in unseren Einrichtungen, auf die Attraktivität der Arbeitsplätze und somit auch auf die Personalbindung und -gewinnung. Auf der Ertragsseite ist es eine politische Entscheidung, zu welchem „Preis“ Kinderbetreuung angeboten werden soll. Die Rücknahme der Unterschreitung des Landesrichtsatzes verbessert unmittelbar den Kostendeckungsgrad und hätte darüber hinaus auch Auswirkungen auf das Entgelt bei der Schulkindbetreuung, da der Stundenverrechnungssatz der Kindergartengebühren auch bei der Schulkindbetreuung Anwendung findet. Ebenso würde die Abschaffung des kostenfreien letzten Kindergartenjahres den Kostendeckungsgrad verbessern.

5.3. Entwicklung Kostendeckungsgrad

Immer wieder wird der geringe Kostendeckungsgrad bei den Kindertageseinrichtungen bemängelt. Dieser beträgt, je nach Einrichtung, angebotenen Betriebsformen und Auslastung, zwischen 11% und 17%. Wie oben dargestellt, ist der Kostendeckungsgrad auch das Ergebnis einer Vielzahl von Beschlüssen, deren monetäre Auswirkungen in den jeweiligen Vorlagen benannt wurden. Sofern es das politische Ziel ist, den Kostendeckungsgrad bei den Kindertageseinrichtungen zu erhöhen, werden wir hierzu Vorschläge unterbreiten. Die Bandbreite der Vorschläge wird sich an den unter Ziff. 5.2 genannten Faktoren orientieren.

5.4. Verringerung der Gebührentatbestände

Die Anzahl der Gebührentatbestände ergibt sich u. a. aus der Anzahl der angebotenen Betreuungsbausteine. Mit dem vorgeschlagenen Wegfall des Betreuungsbausteins GT55 entfällt ein Gebührentatbestand mit 24 verschiedenen Gebührensätzen (Kinderstaffelung, Härtefallregelung, U3-Zuschlag, Gebührenbefreiung letztes Kindergartenjahr). Allein die Gebührenbefreiung für das letzte Kindergartenjahr generiert aktuell über alle Betreuungsbausteine hinweg insgesamt 48 verschiedene Gebührensätze.

Fürgut

Anlage 1: Übersicht Betreuungsbausteine in Biberacher Kindertageseinrichtungen

Anlage 2: Nutzerfrequenzanalyse

Anlage 3 Modifizierte Punktevergabe der Aufnahmekriterien